

Satzung der Stadt Neuwied über die Bildung eines Seniorenbeirates

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 04. Februar 2009 aufgrund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt

- § 1 Einrichtung des Seniorenbeirates
- § 2 Aufgaben des Seniorenbeirates
- § 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates
- § 4 Vorsitz und Verfahren
- § 5 Publikation
- § 6 Mitgliedschaft im Landesseniorenrat
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Einrichtung des Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Neuwied wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied. Er berät die Organe der Stadt Neuwied in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zugunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

- (2) Der Seniorenbeirat kann eigene Projekte und Maßnahmen - auch unter Beteiligung der freien Träger – durchführen, sofern die haushaltsmäßige Abwicklung sichergestellt ist.
- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat und/oder dem Sozialausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Ein Mitglied des Seniorenbeirates nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Sozialausschusses teil.
- (5) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat der Stadt Neuwied sollen mindestens 15, höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates, auf Vorschlag des Sozialausschusses der Stadt Neuwied, bestellt. Dabei ist neben dem Mitglied selbst, auch jeweils ein/e Vertreter/in vorzuschlagen und zu benennen. Gleiches gilt für die Bestellung von Ersatzmitgliedern.
Bestellt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

- (3) Der Seniorenbeirat soll die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner aller Stadtteile vertreten. Die Vorschläge des Sozialausschusses sollen daher eine ausreichende Repräsentanz der Stadtteile berücksichtigen, in dem aus jedem Stadtteil mindestens eine Einwohnerin oder ein Einwohner vorgeschlagen wird.
- (4) Die Ortsbeiräte der jeweiligen Stadtteile können Vorschläge unterbreiten.
- (5) Spätestens einen Monat nach der Wahl zum Stadtrat, hat die Stadtverwaltung durch einen öffentlichen Aufruf in den ortsüblichen Mitteilungsorganen, die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, davon in Kenntnis zu setzen, dass sie sich um ein Mandat im Seniorenbeirat der Stadt Neuwied bewerben können. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen mittels eines Fragebogens ihre persönlichen Angaben und vor allem ihre Motivation zur Mitgliedschaft im Beirat, darlegen.
- (6) Soweit sich mehr Einwohnerinnen oder Einwohner um ein Mandat bewerben, als die Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1, sind die Mitglieder und Stellvertreter vom Sozialausschuss in einem einfachen Wahlverfahren zu bestimmen.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Oberbürgermeister soll spätestens drei Monate nach der Wahl zum Stadtrat erfolgen.
- (8) Dem Seniorenbeirat sollen beratende Mitglieder aus folgenden Bereichen angehören:

je ein/e Vertreter/in der/des

- Neuwieder Kontakt- und Informationsstelle (NEKIS)
- Sozialverband VdK
- Sozialverband Deutschland
- Caritasverbandes
- Diakonischen Werkes
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutschen Roten Kreuzes
- im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften
- Beirates für Migration und Integration
- in Neuwied ansässigen Beratungs- und Koordinierungsstellen
- Stadtverwaltung Neuwied – Seniorenbetreuung

Diese werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates auf Vorschlag der vorgenannten Wohlfahrtsverbände und sonstigen Einrichtungen berufen. Für die beratenden Mitglieder gilt die Altersbestimmung nicht.

- (9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Neuwied.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder, in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen sowie zwei Beisitzer/innen, die zusammen den Vorstand des Seniorenbeirates bilden. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall auf Einladung der/des Stellvertreters/in oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, zusammen. Die Sitzungen sollten dreimal jährlich stattfinden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und koordiniert die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und etwaigen Kooperationspartnern. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates führt die Stadtverwaltung.
- (6) Dem Seniorenbeirat werden geeignete Räume für seine Tätigkeit von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 Publikation

Der Seniorenbeirat erhält die Möglichkeit, seine Arbeiten und Aktivitäten in geeigneter Weise zu publizieren und in der Öffentlichkeit darzustellen, z. B. durch die Herausgabe einer Seniorenzeitung. Dabei können auch Themen von allgemeiner Bedeutung für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt behandelt werden. Hierzu kann die Mithilfe der Pressestelle der Stadtverwaltung Neuwied in Anspruch genommen werden.

§ 6
Mitgliedschaft im Landesseniorenrat

Der Seniorenbeirat der Stadt Neuwied ist Mitglied im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e. V..

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat vom 01.10.99 ihre Gültigkeit.

Neuwied, den 23. April 2009

(Nikolaus Roth)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.